



Vorwort

„Bedingt durch überlieferte Gewohnheiten, durch klimatische Verhältnisse und durch bodenwüchlige Baustoffe, haben sich in verschiedenen Landesteilen auch verschiedene Bauweisen herausgebildet. Sehr zum Nachteil, nicht nur in einfacher Schönheit, sondern auch des wirklichen Bedürfnisses und einer billigen Ausführung, ist diese berechtigte Verschiedenheit im allgemeinen einer gedankenlosen Nachahmung städtischer Bauweise zum Opfer gefallen und hat sich die Schablone auch bei den Staatsbauten nach und nach eingebürgert.“

Mit diesen bemerkenswerten Worten leitet eine Verordnung des Königl. Sächsischen Finanzministeriums vom 22. Mai 1903 die Darlegung der Gesichtspunkte ein, welche die denselben unterstehenden Landbauämter in Zukunft bei Vorbereitung und Ausführung insbesondere ländlicher und forstlicher Bauten für Unterbeamte und Arbeiter sorgfältig zu beachten angewiesen werden.

Von ähnlichen Erwägungen hatte das Königlich Sächsische Ministerium des Innern sich leiten lassen, als es im Jahre 1896 einer Anregung des Regierungsbaumeisters Otto Rud. Gruner zu Dresden durch Veröffentlichung einer Kritik des neuzeitigen Bauwesens auf dem Lande*) Folge gebend, nach Gehör des Landeskulturrates ein Preisausschreiben für Baupläne zu Gehöften von Gutswirtschaften verschiedener Größe erließ. Das Preisausschreiben hatte in hohem Grade anregend gewirkt. Die von vielen Seiten eingereichten Planzeichnungen sowohl, als das Interesse, welches sie in den Kreisen der Landwirte fanden, haben gezeigt, daß damit einem vielseitigen Bedürfnis entsprochen worden war. Einen hervorragenden Anteil an der Lösung der gestellten Preisaufgaben hatte der Herausgeber des vorliegenden Werkes. Durch Herausgabe der preisgekrönten Pläne im Druck suchte das Königl. Ministerium des Innern dem vorhandenen Bedürfnis weiter entgegenzukommen.**)

Eine Frucht dieser Anregung war die Schaffung von Bauteilen durch die landwirtschaftlichen Kreisvereine Sachsens mit staatlicher Beihilfe in den Jahren 1899–1901, um den Landwirten bei wirtschaftlichen Bauten kundige Berater zur Seite zu stellen. Hierbei wurde der Architekt Ernst Kühn von mehreren dieser Kreisvereine mit dem Beiräte betraut.

*) Akademische Baukunst auf dem Lande. Civilingenieur, Jahrg. 1892, 7. Heft.

**) Sammlung von Entwürfen kleinbäuerlicher Gehöftanlagen für das Königreich Sachsen. Wilhelm Hoffmann, H.-G., Dresden.

Als die im Jahre 1900 zu Dresden abgehaltene Deutsche Bauausstellung geplant wurde, hielt man es daher auch für an der Zeit, im Ausstellungsplan dem landwirtschaftlichen Bauwesen besondere Beachtung zu schenken, und ging selbst so weit, auf dem Ausstellungsplatz ein vollständig eingerichtetes „landwirtschaftliches Muttergehöft“ zu errichten, für welches der Plan durch ein besonderes Preisausschreiben erlangt wurde. Das nach demselben von dem Preisrichter, welcher wieder der Architekt Ernst Kühn war, erbaute Gehöft übte auf die Ausstellungsbesucher eine überaus große Kraft. Groß war schon das Interesse, welches dessen ungewöhnliche äußere Erscheinung wachrief, die zeigte, wie auch bei landwirtschaftlichen Bauten mit der vollständigen Anpassung an den Gebrauchszweck ein dem Auge wohlthuendes Äußere verbunden und mit verhältnismäßig geringem Kostenaufwand erreicht werden kann. Bei näherer Besichtigung wurde dieses noch gesteigert durch die überaus zweckmäßige Einteilung des Innern und sinnreiche Ausnutzung des gegebenen Raumes bis in die kleinsten Einzelheiten hinein unter Anwendung aller Hilfsmittel der neuzeitigen Bautechnik, die auf dem platten Lande zur Zeit größtenteils noch völlig unbekannt sind.

Es ist dankenswert, daß der Schöpfer dieses Werkes es unternahm, dasselbe in vorliegender Schrift im Bilde festzuhalten und dadurch weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dies ist in der Weise geschehen, daß eine Auswahl von Ansichten vom Wohnhaus des Muttergehöftes, von dessen inneren Räumen (Tafel 60–67) und der in den Kuhstall eingebauten Schweine- und Geflügelställe (43 u. 50) dargeboten, die bauliche Einrichtung der sonstigen dem Betriebe der Landwirtschaft dienenden Räume aber an einer Reihe von Plänen vor Augen geführt wird, die der Verfasser als der Berater von Landwirten im Auftrage von solchen während der letzten Jahre in verschiedenen Landesteilen unter den verschiedensten Verhältnissen ausgearbeitet, zum größten Teile auch bereits zur Ausführung gebracht hat und die sich wohl bewährt haben.

Die Kenntnisnahme hiervon ist wohl geeignet, zu vermehrter Wiederanwendung eines den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebes völlig angepaßten und zugleich gefälligen Baustiles hinzuleiten, der in wohlthuendem Gegensatz zu der überhandnehmenden unschönen und dabei zugleich teureren städtischen Bauweise der Neuzeit auf dem Lande steht.

Das vorliegende Werk umfaßt Zeichnungen von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus drei größeren Gütern des Erzgebirges und der sächsischen Lausitz (Tafel 7—25, 29—31, 51—53), sechs mittleren und kleineren Bauerngütern in der Nähe Dresdens und im Erzgebirge (26—28, 32—36, 38—42, 1—6, 54, 55 und 69, 70) und zwei Gärtnerwohnungen auf Rittergütern (56, 57 und 58, 59). Mehrere dieser Bauten boten in der Hand ihrer Besitzer Gelegenheit zu reichlicher Ausstattung des Wohnhauses (vergl. insbesondere 7—25, 29—31, 56—59), wie auch der Luxuspferdestall (71, 72) und die Verschönerung der Außenseite eines Wohnhauses durch Aufbau eines Turmes (57). Bei allen aber ist Wert auf zweckmäßige Verbindung der Wohnräume mit den Wirtschaftsräumen und auf die zweckmäßigste Lage, Anordnung und Einrichtung der letzteren gelegt, wobei das Streben, zugleich ein gefälliges Äußeres mit geringem Aufwande an Mitteln zu erreichen, sichtbar zutage tritt.

Eine große Reihe von Zeichnungen einzelner Teile der Bauten läßt deutlich erkennen, welche Mittel diesem Zwecke dienen mußten. Es sei hier insbesondere hingewiesen auf die Mannigfaltigkeit in dem Bau und der Form der Schornsteine (46), der Türen (3, 19, 20), Tore (23, 47), Fenster (22, 35) und ihrer Beschläge (44, 45), den reizvollen Wechsel in der Anwendung des Fachbaues, die Anwendung eines zierenden Stiles selbst bei dem einfachen Holzbau der Wasser-, Brunnen-, Vor- und Bienenhäuschen, des Leiterdaches und der Dachluken (48, 49, 7, 28, 36), die überall erfolgte Anwendung der Neppschichten Stalllüftung in Verbindung mit verschlossenen Fenstern aus Glassteinen (25), die Benutzung von Auffahrtsrampen in das Obergeschloß der Scheune (30), die Einfahrt von solcher über Eck bei einer Doppelscheune (38—40), die sinnreiche Vorrichtung zum Abfließen der Kartoffeln in den Keller behufs selbsttätiger besserer Verteilung derselben (39, 42).

Der bei allen diesen Bauten sich betätigende Sinn für Verbindung des Schönen mit dem Nützlichen unter Vermeidung jeder Schablone findet in der Jetztzeit eine wirkliche Unterstützung in den in mächtigem Aufschwung begriffenen und in immer weitere Kreise dringenden Streben nach Wohlfahrtspflege auf dem Lande, das in der Erhaltung der Eigenart und Anpassung des Neuen an das Bestehende eines der Mittel erblickt, um gegenüber dem gleichmachenden Zug der Städte in der jetzigen schweren Zeit auf dem Lande das Gefühl des Wohlbehagens im eigenen Heim nicht ganz erstickten zu lassen.

Die Veröffentlichung dieser Bauzeichnungen fällt auch in anderer Hinsicht in eine günstige Zeit. Die Vorgänge, welche zu den kühnsten Arbeiten führten, fielen noch in die Zeit der Herrschaft der bisherigen sächsischen Bauordnung für Landgemeinden (Baupolizeiordnung für Dörfer vom 27. Februar 1869), die der gleichzeitigen Bauordnung für Städte nachgebildet war und in Verbindung mit der im Interesse weitestgehender Einschränkung der Brandgefahr geübten baupolizeilichen Aufsicht einen überaus starken Einfluß auf die Umgestaltung der Bauweise auf dem Lande im Sinne der städtischen Bauvorschriften ausübte. Dies hatte namentlich Geltung hinsichtlich der massiven Bauweise und harten Dachung; solche hatte deshalb auch bei dem vorerwähnten Preisausschreiben vorgesehen werden müssen, was vielfach Anlaß zu der berechtigten Klage gab, es werde den Landwirten eine Bauweise zugemutet, die ihrer Kostspieligkeit wegen nicht im Einklang mit den stark verminderten Erträgen der Landwirt-

schaft stehe; denn dadurch wurde das Bauen auf dem Lande so verteuert, daß jede Neigung, bei dem Bau auch der Schönheit Rechnung zu tragen, bei allen denen unterdrückt wurde, welche nicht über ungemessene Mittel zu verfügen hatten.

Inzwischen ist darin eine günstige Änderung durch das Allgemeine Baugesetz für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1900 eingetreten. Dieses steht „den auf gesunde Entwicklung einer wohlfeilen ländlichen Bauweise gerichteten Bestrebungen im allgemeinen freundlich gegenüber“, wie das Königliche Finanzministerium in seiner Verordnung vom 22. Mai d. J. ausdrücklich hervorhebt, und gibt insbesondere im § 92 die Möglichkeit größter Freiheit der Bauweise.*)

Wie eine von demselben Ministerium veranlaßte Berechnung über die Kosten der Brandversicherung bei einem und demselben, aber in verschiedener Ausführung gedachten Gebäude (massiv und harte Dachung, Bundholz und weiche Dachung) ergeben hat, ist der jährliche Beitrag bei der sehr viel billigeren nicht massiven Ausführung nur 6 Mk. höher als bei massiver Bauart, steht daher in keinem ungünstigen Verhältnis zu den namentlich für Waldgegenden in Betracht kommenden Ersparnissen bei einer leichten Ausführungsweise.

Unter Hinweis hierauf hat das Königlich Sächsische Finanzministerium in der gedachten Verordnung die Landbauämter veranlaßt, vor Aufstellung eines Entwurfs Gelegenheit zu nehmen, zunächst ältere Bauten der Gegend zu studieren, damit sowohl die Gewohnheiten der Bevölkerung als auch die bodenwüchigen Baustoffe kennen zu lernen und darnach den Bau zu planen. Es hat dieselben ferner angewiesen, bei Bearbeitung des Bauplans dann noch eine Reihe von Gesichtspunkten in Erwägung zu ziehen bzw. zu beachten, welche je nach Lage der verschiedenen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, abzuändern oder zu ergänzen sind. Diese werden des allgemeinen Interesses wegen, das sie für sich in Anspruch nehmen, nachstehend unverkürzt wiedergegeben:

1. Einfachste äußere Gestaltung, unter Vermeidung von Aufbauten und allem sonstigen an eine Stadtvilla erinnernden Schmuck.
2. Bei fallendem Gelände geringe Tiefe des Gebäudes, ebensoviel zur Vermeidung kostspieliger Unterbauten, wie umfangreicher Dachentwicklung.
3. Möglichste Vermeidung von Hausteinen.
4. Anwendung von Lehmtaak oder Ziegelfachwänden anstelle der jetzt gebräuchlichen massiven Innenmauern.
5. Abminderung der Geschoßhöhen auf die durch das Baugesetz vorgeesehenen Mindestmaße.
6. Anwendung einfacher Flachziegeldeckung oder eines Zementestrichs in Hausfluren. Keller bedürfen dann einer Fußbodenbefeestigung nicht, wenn Sand oder Kies zur Verfügung stehen.
7. Beschränkung der Anbringung von Dachrinnen und Abfallrohren, namentlich bei weit ausladenden Dächern und bei einem das rasche Abfließen des Wassers gestattenden Erdboden.
8. Anwendung von Lehmtaak mit Bretterverkleidung anstelle der jetzt angewendeten 1—1½ Stein starken Umfassungen des Ober-

*) § 92. Bei Bauten in selbständigen Gutsbezirken außerhalb bewohnter Ortschaften, in kleineren Orten, in welchen vorwiegend Landwirtschaft getrieben wird, sowie in Orten mit im wesentlichen unbemittelter Bevölkerung kann die Polizeibehörde Ausnahmen von den Bestimmungen in §§ 94 bis 138, auch soweit dies nicht ausdrücklich nachgelassen ist, bewilligen, sofern nur die erforderlichen Rücksichten auf die Sicherheit und Gesundheit ausreichend gewahrt werden.

Jede Amtshauptmannschaft hat unter Mitwirkung des Bezirksausschusses für ihren Bezirk ein Verzeichnis der unter Absatz 1 fallenden Ortschaften aufzustellen und bei Eintritt veränderter Verhältnisse zu berichtigen.

Das Verzeichnis ist der Kreishauptmannschaft vorzulegen, Änderungen desselben sind ihr anzuzeigen.

Die Kreishauptmannschaft kann unter Zustimmung des Kreis Ausschusses auf erhobene Beschwerde oder von Amts wegen die Aufnahme oder Streichung einer Ortschaft im Verzeichnis anordnen.

geschlosses, bzw. auch eines gegen Bodenfeuchtigkeit gut geschütztes Erdgeschosses. Auch die Anwendung von Bohlenumfassungswänden ist in Betracht zu ziehen.

9. Anwendung von Schindeln zur Dachdeckung.
10. Anwendung vorzugsweise eiserner Heiz- und Wirtschaftsöfen.
11. Beschränkung der Anlage von Vorplätzen und Gängen, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo — wie in entlegenen Gegenden — die Bewohner zur Viehhaltung genötigt sind und daher eines größeren Vor- und Wirtschaftsraumes zur Futterbereitung (Aufstellung eines Keisels, in sehr rauhen Gegenden auch des Wassertrogs in demselben) benötigen.
12. Verzicht auf die besondere Anlage einzelner oder gemeinsamer Waschküchen (bei dem geringen Bedarf kann die Wäsche in der Küche gewaschen werden).
13. Vereinfachung der Ausfattung von Türen und Fenstern unter Weglassung gestemmter Arbeiten.
14. Einfachste Einfriedigungen unter Verzicht auf Stein- oder Eisensäulen.
15. Verwendung lagerhafter gewöhnlicher Feldsteine für etwa nötige Pflasterungen, sowie Erfaß der Futtermauern durch Böschungen.

16. Abminderung der Holzstärken für Balken, Dachholz, Fenster- und Türrahmen auf das geringste zulässige Maß.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sind von dem hochbautechnischen Bureau des Finanzministeriums Pläne verschiedener Art aufgestellt, bis in Einzelheiten hinein ausgearbeitet und den Landbaumeistern „als Anregung zum selbständigen Ausbau einer gefundenen Entwicklung wohlfeiler ländlicher Bauweise“ überwiesen worden.

Durch diese Maßnahme ist eine sehr erwünschte neue Grundlage für die künftige Ausgestaltung des ländlichen Bauwesens gegeben worden, welche den Bestrebungen sehr zugute kommen werden, die bei Entwurf und Ausführung der vorliegenden Pläne leitend gewesen sind. Die hierdurch in dankbar anzuerkennender Weise angebahnte Verbilligung der landwirtschaftlichen Bauten dürfte dazu Anlaß geben, der vorliegenden Schrift in nicht allzuferner Zeit eine Ergänzung durch solche Pläne folgen zu lassen, bei deren Ausführung die nunmehr ermöglichten Bauerleichterungen passende Anwendung gefunden haben werden.

Charandt, im September 1903.

von Langsdorff.